

Bekanntmachung

Das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen beschließt eine neue Friedhofsgebührensatzung sowohl für den Friedhof „Evangelischer Altstadtfriedhof“ als auch eine für den Friedhof „Rosenhügel“.

Gelsenkirchen, 11.03.2021 -L.S.- gez. Chaikowski, Pfr, Pr. Pr.

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 –Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 12. April 2021 -L.S.- Ev. Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt, In Vertretung Martin Bock; Az.: 723.02-3026/02

An der Anschlagtafel des „Evangelischen Altstadtfriedhofs“, (Kirchstraße 57, 45888 Gelsenkirchen) und des Friedhofes „Rosenhügel“ (Am Rosenhügel 16, 45881 Gelsenkirchen) der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen werden ab Freitag, 30.04.2021 die neuen Friedhofsgebührensatzungen bis zum 07.05.2021 bekannt gemacht. Ferner ist die Bekanntmachung auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid unter der Adresse <https://www.kirchegelsenkirchen.de/kirchenkreis/verwaltung/evangelische-friedhoefe/> abrufbar. Nach Ablauf einer Woche, beginnend mit dem 10.05.2021 gilt die Veröffentlichung als vollzogen.
Gelsenkirchen, 30.04.2021 Für die Richtigkeit gez. Goerke

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

FÜR DEN FRIEDHOF „ROSENHÜGEL“

DER EVANGELISCHEN EMMAUS-KIRCHENGEMEINDE GELSENKIRCHEN

1. März 2021

vom

>Beschlussdatum<

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral - VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs „Rosenhügel“ und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	597,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	597,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.395,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	985,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte			
a)	Erbbestattung	(Ruhezeit 25 Jahre)	4.038,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung	(Ruhezeit 25 Jahre)	2.733,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erbbestattung je Grab	(Nutzungszeit 30 Jahre)	1.602,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab	(Nutzungszeit 30 Jahre)	1.350,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		53,40 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		45,00 Euro
e)	Reservierungsgebühr für ein Erdwahlgrab je Grab und Jahr		53,40 Euro
f)	Reservierungsgebühr für ein Urnenwahlgrab je Grab und Jahr		45,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namenstele			
a)	Erbbestattung je Grab	(Nutzungszeit 30 Jahre)	4.600,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab	(Nutzungszeit 30 Jahre)	3.369,00 Euro

c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	139,33	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	98,30	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

➤ e n t f ä l l t <

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	299,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	272,98	Euro
d) Bestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		
d.a) Erdbestattung im Reihengrab	570,32	Euro
d.b) Urnenbeisetzung im Urnenreihengrab	184,41	Euro
d.c) Erdbestattung im Reihengemeinschaftsgrab	538,79	Euro
d.d) Urnenbeisetzung im Reihengemeinschaftsgrab	184,41	Euro
d.e) Erdbestattung im Wahlgrab	570,32	Euro
d.f) Urnenbeisetzung im Wahlgrab	200,15	Euro
d.g) Erdbestattung im Wahlgemeinschaftsgrab	570,32	Euro
d.h) Urnenbeisetzung im Wahlgemeinschaftsgrab	200,15	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	180,00	Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	289,46	Euro
c) Orgelspiel	35,00	Euro
d) Benutzung der Leichenkammer		
d.a.) Benutzung der Leichenkammer bis zu 3 Tagen	124,00	Euro
d.b.) bei Überschreitung der 3 Tage pro angefangenem Tag	41,33	Euro
e) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	35,00	Euro

f) Sonnabendzuschlag		
f.a) Erdbestattung	56,74	Euro
f.b) Urnenbeisetzung	28,37	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.010,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.410,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	663,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.010,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.410,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	663,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	350,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.000,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	216,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	273,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	570,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	225,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. der jährlichen Standsicherheitsprüfung nach TA-Grabmal sowie späterer Abräumung	186,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	45,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines stehendem Holzkreuzes	60,00	Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.04.2010, in der Fassung vom 10.07.2017.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.04.2010, in der Fassung vom 10.07.2017.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.10.2016, in der Fassung vom 10.07.2017, außer Kraft.

11. März 2021

Gelsenkirchen, _____

>Beschlussdatum<

EV. EMMAUS-KIRCHENGEMEINDE GELSENKIRCHEN

>DAS PRESYBYTERIM<



[Handwritten signature]

, Pfr.

praeses presbyterii

[Handwritten signature]

Presbyter/IN

[Handwritten signature]

Presbyter/IN

1985 10 11



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
vom 11. März 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. April 2024 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 12. April 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3026/02

